

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.07.2009 Nr. 7/2009

Inhaltsverzeichnis: Seite Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis 70 Schaumburg gemäß § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2009 70 Nachtrags-Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2008 71 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Frei-72 willigen Feuerwehr der Stadt Stadthagen 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den 72 Jahrmärkten und Wochenmärkten in der Stadt Stadthagen 2. Änderungssatzung zur Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen 73 Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Dorf-73 straße" Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Gemeinde Lindhorst) 73 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Helpsen vom 30. Januar 74 1997 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädi-74 gungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Helpsen vom 23.10.2001 Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Bekanntmachung des Zweckverbandes "Planungsverband RegioPort Weser" 75 Sonstige Mitteilungen 8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kinder-75 gartens in der Gemeinde Beckedorf (Redaktionelle Berichtigung) Redaktionelle Korrektur der 1. Änderung über die Benutzung des Kindergartens in 75 Sachsenhagen (Stadt Sachsenhagen)

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann, Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

#### A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Schaumburg gemäß § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Anspruchsberechtigt sind nach Maßgabe des § 114 Abs. 1, Satz 2 NSchG Schülerinnen und Schüler

- der Schulkindergärten, der Sprachfördermaßnahmen gem.
   § 54a Abs. 2 NSchG und der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen
- der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
- der Berufseinstiegsschule und
- der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I Realschulabschluss besuchen.

#### Artikel II

Der § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für Schülerinnen und Schüler
- deren Weg von der Wohnung zur Schule 2 km überschreitet, wenn sie dem Schulkindergarten, einer Sprachfördermaßnahme gem. § 54 a Abs. 2 NSchG oder den Klassen 1-6 angehören oder eine Förderschule besuchen.
- deren Weg von der Wohnung zur Schule 3 km überschreitet, wenn sie den Klassen 7 10 (ohne Förderschule) einschließlich angehören oder eine Berufseinstiegsschule oder die erste Klasse einer Berufsfachschule besuchen, und keinen Sekundarabschluss I Realschulabschluss haben.
- (2) Für die Entfernung von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels gilt eine Wegstrecke als zumutbar, wenn
- a) für Schulkindergarten-, die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen gem. § 54 a Abs. 2 NSchG-, Grund- und Förderschülerinnen und -schüler sowie Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 + 6, die Entfernung von 2 km,
- b) für alle anderen Schülerinnen und Schüler die Entfernung von 3 km nicht überschritten wird.

Für den gesamten Schulweg in eine Richtung sollen Schülerinnen und Schüler nach Buchstabe a) nicht länger als 45 Minuten (200 m Fußweg entspricht 3 Minuten) und Schüler/innen nach Buchstabe b) nicht länger als 60 Minuten (250 m Fußweg entspricht 3 Minuten) benötigen, wobei für Schulen mit einem besonderen pädagogischen Angebot oder mit kreisweitem Einzugsbereich auch 90 Minuten als zumutbar gelten.

#### Artikel III

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei Betriebspraktika beschränkt sich die Erstattungspflicht auf die notwendigen Kosten, maximal auf die Höhe der Kosten der teuersten Sammelschülerzeitkarte, die im ÖPNV innerhalb des

Landkreises Schaumburg im jeweiligen Schuljahr ausgegeben wird und die für den Praktikumszeitraum benötigt wird.

Der bisherige Absatz 4 wird Abs. 5.

#### **Artikel IV**

Der § 8 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Stadthagen, den 27.07.2009

Landkreis Schaumburg

Der Landrat Heinz-Gerhard Schöttelndreier

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 19.03.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	oisherigen gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um oder vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge 25.0 ordentliche	004.400€	-€	25.004.400 €
Aufwendungen - 25.0	004.400€	-€	- 25.004.400 €
außerordentliche		•	-
Erträge außerordentliche	-€	- €	-€
Aufwendungen	- €	-€	-€
Finanzhaushalt	- C	- C	- C
Einzahlungen aus			
laufender			
	467.300 €	-€	22.467.300 €
Auszahlungen aus			
laufender			
	809.900€	-€	- 21.809.900 €
Einzahlungen für Investitionen 1.	136.200 €	1.267.500 €	2.403.700 €
Auszahlungen für	130.200 €	1.207.300 €	2.403.700 €
	648.600€	- 1.445.000 €	- 4.093.600 €
Einzahlungen aus			
Finanzierungs-			
	157.100€	177.500 €	1.334.600 €
Auszahlungen aus			
Finanzierungstätigkeit	302.100 €	0	302.100 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 937.000,00 € um 177.500 € erhöht und damit auf 1.114.500,00 € festgesetzt.

Für den BgA Ratskellerbetriebe sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

#### § 6

Für das öffentliche Auftragswesen, ist der RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 04.02.2009 mit der Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für Bauaufträge (VOB/A) und Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A), anzuwenden.

Bückeburg, den 14.04.2009

Brombach Bürgermeister

#### Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 23.06.2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs.2 NGO i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündigungsblättern in der z. Z. geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeburg, Zimmer 2, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeburg, den 02.07.2009

Der Bürgermeister Brombach

## I. Nachtrags-Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Obernkirchen in der Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

die bisher festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- naltsplanes ein- schließlich der Nachträge fest-
-€-	-€-	-€-	gesetzt auf -€-
Ergebnishaushalt			
ordentliche			
Erträge 10.088.750 ordentliche	1.688.800	0	11.777.550
Aufwendungen 12.809.850 außerordentliche	1.565.200	0	14.375.050
Erträge 15.800	0	0	15.800
außerordentliche	0	0	12 200
Aufwendungen 12.800 Finanzhaushalt	U	U	12.800
Einzahlungen			
aus lfd. Verwaltungs-			
tätigkeit 10.355.050	1.438.300	0	11.793.350
Auszahlungen	1.100.000	ŭ	11.100.000
aus lfd. Verwaltungs-			
tätigkeit 12.077.850	810.000	0	12.887.850
Einzahlungen			
für Investitions-			
tätigkeit 173.000	0	0	173.000
Auszahlungen			
für Investitions-			
tätigkeit 284.300	190.000	0	474.300
Einzahlungen			
für Finanzierungs-	0	004 000	004 000
tätigkeit 522.300	0	221.000	301.300
Auszahlungen für Finanzierungs-			
tätigkeit 541.500	0	154.500	387.000
Nachrichtlich:	O	134.300	307.000
Gesamtbetrag			
der Einzahlungen			
des Finanz-			
haushalts 11.050.350	1.438.300	221.000	12.267.650
Gesamtbetrag			
der Auszahlungen			
des Finanz-			
haushalts 12.903.650	1.000.000	154.500	13.749.150

Der Haushaltsplan des Baubetriebshofes Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2008 wird nicht geändert.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 522.300 € um 221.000 € vermindert und damit auf 301.300 € neu festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 665.000 € um 267.700 € vermindert und damit auf 397.300 € neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzungen werden nicht verändert.

Obernkirchen, den 17.12.2008

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister Oliver Schäfer

- II. Die vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 29.06.2009 Aktenzeichen: 23 14 10/02 genehmigt.
- III. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 (2) Satz 3 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Stadt Obernkirchen im Nebengebäude des Rathauses Lange Straße 1, Zimmer 4 OG, öffentlich aus.

Obernkirchen, den 21.07.2009

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister Schäfer

#### Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz und Verordnungsblatt S. 382) und § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBI. S. 233), jeweils in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 18.05.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Art. 1

Im § 1 Abs. 2 wird der unter dem Buchst. p) ausgewiesene Betrag in Höhe von monatlich pro Person "25,00  $\in$ " in "50,00  $\in$  geändert.

#### Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Stadthagen, 19.05.2009

Der Bürgermeister

Lück Allgemeiner Vertreter

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Jahrmärkten und Wochenmärkten in der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und der §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 18.05.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Neben den Benutzungsgebühren wird die geltende Mehrwertsteuer erhoben.

#### § 2

Die Gebührentarife für die Benutzung der städtischen Jahrmärkte/Krammärkte und der städtischen Wochenmärkte werden in der anliegenden Fassung erlassen.

#### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Stadthagen, den 17.07.2009

Der Bürgermeister In Vertretung Lück Allgemeiner Vertreter

#### Anlagen:

### Gebührentarif für die Benutzung der städtischen Jahrmärkte/Krammärkte in Stadthagen

- 1. Die Benutzungsgebühren betragen zu den Jahrmärkten (Krammärkten)
- a) je Tag und Quadratmeter 0,65 Euro, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist,
- b) für Achterbahnen je Tag und Quadratmeter bis zu einer Tiefe von 35,00 m 0,40 Euro, ab einer Tiefe von 35,00 m 0,30 Euro,
- c) für Geisterbahnen und Kinderfahrgeschäfte (mit Ausnahme der Geschäfte zu d)

je Tag und Quadratmeter 0,50 Euro,

d) für Verkehrskindergärten oder vergleichbare Kinderfahrgeschäfte mit unverhältnismäßig großer Grundfläche

bis zu einer Tiefe von 12,00m 0,40 Euro, ab einer Tiefe von 12,00 m 0,20 Euro.

- 2. Die Mindestbenutzungsgebühr beträgt je Geschäft und Tag 10,00 Euro. Das gilt auch für das Aufstellen von Kraftmessern, Spieltischen und Ähnlichem als Hauptgeschäft oder auch neben dem eigentlichen Geschäft.
- 3. Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren wird die geltende Mehrwertsteuer erhoben.

### Gebührentarif für die Benutzung der städtischen Wochenmärkte in Stadthagen

- 1. Für die Benutzung der Wochenmärkte wird je Ifd. Meter Frontlänge und Tag ein Benutzungsentgelt von 1,16 Euro erhoben.
- 2. Für die neben dem eigentlichen Geschäft auf dem Wochenmarktgelände abgestellten Kraftfahrzeuge sind, wenn von diesen nicht verkauft wird und aus diesem Grunde für dieselben keine Benutzungsgebühren zu erheben sind, folgende Sondernutzungsgebühren je Tag und Fahrzeug zu erheben:

für einen Lkw, Kleintransporter oder einen Pkw 4,00 Euro.

3. Die Strom- und Anschlusskosten betragen 0,35 Euro pro kWh.

Marktbeschicker, die keinen eigenen Zähler in ihrem Stand haben, müssen eine Pauschale zahlen. Die Pauschale gliedert sich wie folgt auf:

a) Lichtanschluss	1,50 Euro,
b) Kühlanlage	2,80 Euro,
c) Heizlüfter	4,90 Euro,

3.1 Lichtanschluss für Strahler

a) bis 10 kW	18,60 Euro,
b) bis 15 kW	27,90 Euro,
c) bis 20 kW	37,20 Euro.

#### 2. Änderungssatzung zur Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 18.05.2009 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Sätze1 und 2 der Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen werden gestrichen und durch folgende neue Sätze ersetzt:

Der Beirat besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Der Beirat bestimmt autonom, in Abstimmung mit dem Bürgermeister, welche Mitglieder aufgenommen werden. Einmal im Jahr soll im Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Sport über die Arbeit und Zusammensetzung des Integrationsbeirates berichtet werden.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 20.07.2009

Der Bürgermeister In Vertretung Lück Allgemeiner Vertreter

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Dorfstraße"

Der Rat der Gemeinde Luhden hat am 04.06.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Dorfstraße" einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die gekennzeichneten Bereiche im Bebauungsplan Nr. 8, welche aus der beigefügten Karte ersichtlich ist.

(Karte ist im Anschluss an Seite 75 als Anlage 1 beigefügt)

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Schaumburg am 31. Juli 2009 in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt während der Sprechzeiten in der Samtgemeindeverwaltung, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 7 eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Luhden, den 21.07.2009

Der Gemeindedirektor i.V. Zabold

#### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 02.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt 2.344.900 € in der Einnahme auf in der Ausgabe auf 2.932.000 € im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 227.800 € 227.800 € in der Ausgabe auf

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 143.500,- Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

a) für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H. b) für die Grundstücke 320 v. H. Gewerbesteuer 350 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.100,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, den 02.03.2009

Blume Schwedhelm Bürgermeister Gemeindedirektor Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs.2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 19.06.2009 unter Az.: 20 14 10 / 23 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 02.07.2009

Der Gemeindedirektor Schwedhelm

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Helpsen vom 30. Januar 1997

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel I

#### 1. § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgagen

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,-- € nicht übersteigt.

#### 2. § 5 Anregungen und Beschwerden

Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Helpsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin/vom Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

#### 3. § 7 Einwohnerversammlungen

Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31691 Helpsen, den 23.06.2009

Neitsch Bürgermeister

## 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Helpsen vom 23.10.2001

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

### § 2 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- 1. Der/Die Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 448 €. Ist er/sie durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von drei Wochen weitergezahlt.
- 2. Der/Die jeweilige Stellvertreter/in des/der Ratsvorsitzenden erhält, wenn dieser/diese länger als drei Wochen an der Ausübung seines/ihres Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 448 €.
- 3. Soweit der/die jeweilige Stellvertreter/in durch diese Regelung keine Aufwandsentschädigung erhält, werden ihm/ihr die durch die Vertretung entstandenen nachgewiesenen Auslagen erstattet. Als Auslagenersatz werden höchstens 448 € je Monat gezahlt.
- 4. Der/Die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230 €.
- 5. Der/Die jeweilige Stellvertretende des/der Gemeindedirektor/in erhält, wenn dieser/diese länger als drei Wochen an der Ausübung seines/ihres Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230 €.

#### § 3 Fahrtkosten

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die übrigen Ratsmitglieder, der/die Ratsvorsitzende und der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhalten für Fahrten außerhalb der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Satzes der nach dem Bundesreisekostengesetz als Wegestreckenentschädigung gewährt wird.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 6 Reisekosten

Reisekosten für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten der/die Ratsvorsitzende sowie der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in, die übrigen Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen nach dem Bundesreisekostengesetz. Tages- und Übernachtungsgelder werden nach der Reisekostenstufe B gewährt.

#### Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31691 Helpsen, den 23.06.2009

Neitsch Bürgermeister

## C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

### Bekanntmachung des Zweckverbandes "Planungsverband RegioPort Weser"

Die erste und konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des "Planungsverbandes RegioPort Weser" findet am

#### Mittwoch, 19.08.2009, um 19:00 Uhr

im Großen Rathaussaal der Stadt Minden, Eingang Historisches Rathaus, Markt 1, 32423 Minden, statt.

#### **Tagesordnung**

#### Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- Bestellung einer Schriftführerin/ eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin/ eines stellvertretenden Schriftführers
- 3. Wahl der/ des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden
- Wahl der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteherin/ des stellvertretenden Verbandsvorstehers
- 5. Organisation des Zweckverbandes
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2009 für den "Planungsverband RegioPort Weser"
- 7. Stand der Planverfahren (mündlicher Bericht)
- 8. Verschiedenes

Minden, 14.07.2009

Michael Buhre Bürgermeister Stadt Minden

### D Sonstige Mitteilungen

#### 8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Beckedorf (Redaktionelle Berichtigung)

Die vom Rat der Gemeinde Beckedorf am 25. Mai 2009 beschlossene 8. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Beckedorf wurde im Amtsblatt Nr. 6/2009 vom 30.06.2009 veröffentlicht.

Es wurde festgestellt, dass die laufende Nummerierung fehlerhaft ist. Bei der vorgenannten Änderungssatzung handelt es sich nicht um die 8. Änderungssatzung, sondern um die 9. Satzungsänderung. Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Beckedorf, den 22. Juli 2009

Bahlmann Bürgermeister

### Redaktionelle Korrektur der 1. Änderung über die Benutzung des Kindergartens in Sachsenhagen

Die Überschrift muss lauten:

1. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Stadt Sachsenhagen (Kindergartengebührensatzung)

Im Artikel 1 muss es heißen:

Die Satzung der Stadt Sachsenhagen über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Stadt Sachsenhagen (Kindergartengebührensatzung) vom 01. August 2007 wird wie folgt geändert:

Sachsenhagen, den 17. Juni 2009

Stadt Sachsenhagen

Der Bürgermeister In Vertretung Lichtinger

Anlage 1: Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Dorfstraße" (Amtsblatt Seite 73)

